

## Bitte unterschrieben zurück an:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,  
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)  
z. H. Frau Krämer  
Theodor-Heuss-Allee 17  
53773 Hennef

## Einräumung von Nutzungsrechten

durch: (bitte vollständigen Namen und Adresse in Druckschrift eintragen)

Um der DWA eine sachgerechte und bestimmungsgemäße Verwertung des DWA-Regelwerks bzw. dessen Inhalten sowie sonstiger Ergebnisse der Gremienarbeit zu ermöglichen und die DWA insbesondere in die Lage zu versetzen, unmittelbar und aus eigenem Recht gegen rechtswidrige Nutzungen der vorgenannten Inhalte durch Dritte vorgehen zu können, räumt der bzw. die Unterzeichnende (im Folgenden: „Unterzeichner“) der DWA an sämtlichen nach dem Urhebergesetz schutzfähigen Inhalten, die im Rahmen seiner Gremienarbeit bzw. bei der Ausarbeitung des DWA-Regelwerks bzw. dessen Inhalten entstanden sind sowie künftig entstehen (im Folgenden: „Arbeitsergebnisse“), mit seiner Unterschrift unentgeltlich zeitlich, räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte auf ausschließlicher Basis für die Nutzung der satzungsgemäßen Verbandsarbeit ein.

Diese Rechteeinräumung umfasst das Recht, die Arbeitsergebnisse in körperlicher und unkörperlicher Form in sämtlichen bekannten Nutzungsarten zu verwerten, insbesondere die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen und vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen und durch Bild- und Tonträger wiederzugeben. Die DWA ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse insgesamt oder teilweise zu bearbeiten, zu übersetzen oder in anderer Weise abzuändern sowie entsprechende Bearbeitungen wie vorstehend beschrieben zu verwerten. Zuständigkeiten und Verfahren für die inhaltliche Bearbeitung von anderen Arbeitsergebnissen als dem DWA-Regelwerk selbst (z.B. sog. Themenbände) richten sich ebenfalls nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der „Geschäftsordnung für die Fachgremien der DWA“. Die DWA ist zudem berechtigt, die ihr eingeräumten Nutzungsrechte zustimmungsfrei zu übertragen und abgeleitete Rechte einzuräumen. Die vorstehenden Rechte der DWA gelten im Rahmen und in den gesetzlichen Grenzen gemäß § 31a UrhG auch für derzeit noch unbekannt Nutzungsarten. Die DWA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Unterzeichner als Urheber des DWA-Regelwerks bzw. von dessen Inhalten zu benennen; der Unterzeichner wird darauf hingewiesen, dass eine Benennung regelmäßig erfolgt, um für die Fachöffentlichkeit eine möglichst hohe Transparenz zu schaffen.



Sofern und soweit der Unterzeichner im Rahmen von Arbeitsergebnissen eigene vorbestehende urheberrechtlich geschützte und als solche abgrenzbare Werke zur Einbindung in Arbeitsergebnisse, namentlich das DWA-Regelwerk, bereitgestellt hat (z.B. Texte, Schaubilder, Grafiken, etc.) (im Folgenden: „Vorergebnisse“), gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die DWA die Nutzungsrechte lediglich auf nicht-ausschließlicher Basis erhält. Es wird vorsorglich klargestellt, dass der Unterzeichner zu einer Verwertung des DWA-Regelwerks im Übrigen weder in seiner Gesamtheit noch in Teilen berechtigt ist oder wird.

Sofern und soweit der Unterzeichner vorbestehende urheberrechtlich oder sonst rechtlich geschützte Inhalte Dritter (im Folgenden: „Drittinhalte“) zur Einbindung in Arbeitsergebnisse, namentlich das DWA-Regelwerk, einzubringen gedenkt, hat der Unterzeichner die DWA bzw. das zuständige DWA-Fachgremium vor einer Verwendung und Bereitstellung entsprechender Drittinhalte zu informieren. Die DWA wird sich erforderlichenfalls um eine schriftliche Bestätigung des Berechtigten der Drittinhalte zur Nutzung der Drittinhalte zur Einbindung und Veröffentlichung in DWA-Publikationen bemühen. Ohne dokumentierte Berechtigung bzw. ausdrückliche Freigabe durch DWA zur Verwendung entsprechender Drittinhalte hat eine Verwendung von Drittinhalten zur Einbindung und Veröffentlichung in DWA-Publikationen zu unterbleiben.

Mit der insgesamt vorgesehenen Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen ist keinerlei Beschränkung des Unterzeichners verbunden, sein eingebrachtes Wissen, seine Erfahrungen sowie im Kontext seiner Arbeit erlangtes Wissen zu nutzen, zu verwerten und weiterzuentwickeln. Die Ausschließlichkeit der Nutzungsrechteinräumung zugunsten der DWA bezieht und beschränkt sich urheberrechtstypisch auf die jeweils betroffenen Arbeitsergebnisse im Sinne des betroffenen Werks und bewirkt keinen Ideenschutz.

Der Unterzeichner wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass das DWA-Regelwerk sowie sonstige DWA-Publikationen naturgemäß den urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen und insbesondere den Regelungen zum Zitatrecht (§ 51 UrhG) sowie zur Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§§ 60a ff. UrhG) unterliegt; der Unterzeichner ist und bleibt damit berechtigt, Arbeitsergebnisse bzw. DWA-Publikationen im gesetzlichen Rahmen zu zitieren und zu Zwecken des Unterrichts und der Forschung zu verwenden. Eine über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen hinausgehende Nutzung bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der DWA.

Unterzeichnende(r):

Datum, Unterschrift